



Die Saarbrücker Stadtwerke.

**Netzanschlussvertrag (Strom)
(Außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV)**

Muster

**VERSORGUNG.
VERKEHR.
SAARBRÜCKEN.**



Die VVS.

DER STADTWERKE-KONZERN DER
LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN

1. Anschlussstelle

Straße, Hausnummer : _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Fax: _____ Gemarkung: _____ Flur: _____

Flurstücknummer: _____

2. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) ☐ wie oben (1.) ☐ falls abweichend

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon, Fax: _____ E-Mail.: _____

Ggf. Registergericht/-nummer: _____

3. Nummern der Zählpunkte am Netzanschlusspunkt: _____

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)

☐ identisch ☐ nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage Nr. 4 beigelegt)

Zwischen _____ Stadtwerke Saarbrücken AG (Netzbetreiber)
und Frau/Herr/Firma _____ (Anschlussnehmer)
ggf. vertreten durch _____

wird folgender Vertrag über: (bitte ankreuzen)

- ☐ den Neuanschluss
- ☐ die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- ☐ einen bestehenden Netzanschluss

wie er in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (bitte ankreuzen)
☐ beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
☐ wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
☐ beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
☐ wurde bereits gezahlt. (bitte ankreuzen)
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (Anlage 3) die Kosten für die Trennung des Netzan schlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.

- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentums-verhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grund-stück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet <http://www.saarbruecker-stadtwerke.de/> abgerufen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

- Anlagen: 1. Preisblatt für Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse
2. Beschreibung des Netzanschlusses, sowie der Eigentumsgrenzen
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung
4. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (bei Bedarf)